



Im Gelben Sack werden im vierwöchentlichen Abholrhythmus Verpackungswertstoffe gesammelt. Dazu gehören Leichtverpackungen aus Kunststoff oder Verbundstoffen, sowie Styropor, die beim privaten Endverbraucher anfallen.

Die Dualen Systeme Deutschland entsorgen im Landkreis Eichstätt mit Ausnahme von Glas und Papier alle Verkaufsverpackungen mittels des gelben Sackes.

## Was darf in den Gelben Sack?

### ▪ Kunststoff-Verpackungen

z. B. beschichtetes Einwickelpapier, Einwegflaschen aus Kunststoff und PET, Folienbeutel, Plastikbecher, Obstnetze, Plastikflaschen und –tuben, Plastiktüten, Tütenverpackungen

### ▪ Verbundstoffe

z. B. Milch- und Saftkartons, Vakuumverpackungen für Kaffee etc., geschäumte Verpackungen und Styroporchips, Obst- und Gemüsebehältnisse aus Styropor, Styroporformteile aus Verkaufsverpackungen

➔ Eine ausführliche Auflistung finden Sie auf der Rückseite!

## Was darf nicht in den Gelben Sack?

- Verpackungen aus Pappe und Papier Wertstoffhöfe → Altpapiertonne, Kartonagen-Container
- Einweg-Glasverpackungen → Altglas-Sammelcontainer
- Weißblechdosen → Dosen-Sammelcontainer

➔ Eine ausführliche Auflistung finden Sie auf der Rückseite!

## Wo sind die Gelben Säcke erhältlich?

- Im Landratsamt Eichstätt
- In den Gemeindeverwaltungen oder auf den Wertstoffhöfen (telefonisch in der Gemeinde zu erfragen)

**Bitte beachten Sie: die Gelben Säcke sind ausschließlich für die Sammlung von Verkaufsverpackungen vorgesehen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.**

**Bei Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an die kostenlose Hotline-Nummer: 0800/8006333**



## In den Gelben Sack dürfen

Verkaufsverpackungen, die gebraucht und restentleert sind:

Dazu zählen:

- Arzneimittelblister
- Butterpapier
- Cremetiegel/Cremedosen aus Kunststoff
- Duschgel- und Shampoo-Flaschen
- Einkaufstüten aus Kunststoff
- Einwickelfolien
- Eisverpackungen aus Kunststoff
- Farbeimer
- Frischhaltefolie
- Getränkekartons
- Joghurtbecher
- Kaffeekapseln
- Kaffeevakuumverpackungen
- Korken (aus Kunststoff)
- Milchkartons
- Putzmittelflaschen aus Kunststoff
- Quarkbecher
- Schokoladenfolie (Kunststoff)
- Styroporverpackungen
- Tuben (z.B. für Zahnpasta, Salben u.ä.)

Das Spülen der Verpackungen ist nicht erforderlich.

## In den Gelben Sack dürfen NICHT

Abfälle, die keine Verkaufsverpackungen sind (auch wenn diese aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen sind).

Dazu zählen:

- Aktenordner
- Altkleider
- Babyflaschen
- Baustyropor
- Bioabfälle
- Blechgeschirr
- Damenstrumpfhosen
- DVDs/CDs
- Elektrogeräte
- Essenreste
- Einwegrasierer
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Faltkartons
- Feuerzeuge
- Filme
- Glas
- Mobiltelefone
- Holzwolle
- Hygieneartikel
- Kartons
- Kassetten/Videokassetten
- Katzenstreu
- Keramiktöpfe
- Klarsichthüllen
- Luftmatratzen
- Papier
- Pizzakartons
- Pflaster
- Plastikteile (Kinderspielzeug, Schüsseln, Gießkannen, etc.)
- Porzellan
- Schadstoffe
- Tapetenreste
- Taschentücher
- Windeln
- Zahnbürsten
- Zelte
- Zigarettenkippen





---

**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Aufgabenvollzug im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt:**

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 124, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt,  
Tel.-Nr.: 08421 70-1400, E-Mail: [abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de](mailto:abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de)

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragte/r im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt,  
Tel.-Nr.: 08421 70-1060, E-Mail: [datenschutz@lra-ei.bayern.de](mailto:datenschutz@lra-ei.bayern.de)

**3. Zweck der Datenverarbeitung:**

Ihre Daten werden verarbeitet im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Im Bedarfsfall zählen hierzu insbesondere die Durchführung eines Mahnungs- und Vollstreckungswesens sowie der Datenaustausch mit Entsorgungsunternehmen.

**4. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO, § 63 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik), §§ 82, 89, 90, 95, 96 Insolvenzordnung (InsO), § 7 Abs. 4 Satz 2 AWS, § 7 Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt.

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:**

Ihre personenbezogenen Daten (Personalien, Angaben zu den Grundstücksverhältnissen) werden im Bedarfsfall, gegebenenfalls verbunden mit einer Zweckänderung, weitergegeben an bzw. erhoben von:

- a. Kreiskasse des Landkreises Eichstätt im Rahmen der Zahlungsabwicklung; im weiteren Verlauf aus Anlass eines Mahnungs- und Vollstreckungsverfahrens auch z. B. an Gerichtsvollzieher (Vermögensverzeichnis), Insolvenzverwalter, [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de), Einwohnermeldedaten aus dem Bayerischen Behördeninformationssystem BayBIS, [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de), Finanzamt, Amtsgericht, Arbeitgeber, Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit
- b. Vom Landkreis Eichstätt beauftragte Entsorgungsunternehmen
- c. Auskunfts- und Verarbeitungsstellen in den betreffenden Gemeindeverwaltungen

**6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

**7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Eichstätt so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Einheitsaktenplan für den o. g. jeweiligen Aufgabenvollzug erforderlich ist. Diese betragen je nach Arbeitsbereich zwischen 5 und 30 Jahre.



## **8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu:**

### **8.1 Betroffenenrechte:**

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)  
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)  
Telefon: 089/212672-0, Fax: 089/212672-50  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)

### **8.2 Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Eichstätt mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Eichstätt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## **9. In gewissen Fällen sind Sie verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.**

9.1 Das Landratsamt Eichstätt benötigt verpflichtend Ihre Daten im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung (§ 7 Abs. 1, 2 AWS) i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Im Bedarfsfall zählen hierzu insbesondere die Durchführung eines Mahnungs- und Vollstreckungswesens sowie der Datenaustausch mit Entsorgungsunternehmen.

9.2 Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann ein ordnungsgemäßer Aufgabenvollzug in vorgenanntem Sinne nicht erfolgen und im Einzelfall ein Bußgeld nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AWS verhängt sowie Maßnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen werden. Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Eichstätt.